

Attel

Kreisverordnung des Landkreises Wasserburg a. Inn vom 29.8.1962, Nr. II/5 - 324-2/2, zum Schutze von Landschaftsteilen entlang der Attel in den Gemeinden Rettenbach, Farrach, Pfaffing und Edling, genehmigt mit Schreiben der Regierung von Oberbayern vom 1.12.1962, Nr. II/4 - 8459/19, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Wasserburg a. Inn vom 1.9.1962, Nr. 14 in der Fassung der Änderungsverordnung des Landkreises Rosenheim vom 28. Dezember 1976, genehmigt mit Schreiben der Regierung von Oberbayern vom 23. Dezember 1976, Nr. 230-8459-Ro-2/76, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Rosenheim vom 31.12.1976, Nr. 26, in Kraft getreten am 1.1.1977:

Kreisverordnung

zum Schutze von Landschaftsteilen entlang der Attel in den Gemarkungen Rettenbach, Farrach, Pfaffing und Edling

Auf und der §§ 5 und 19 des Naturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821 i.d.F. der Gesetze vom 28. September 1935 (RGBl. I S. 1191), vom 1. Dezember 1936 (RGBl. I S. 986 und 1001) und vom 20. Januar 1938 (RGBl. I S. 36) sowie des § 13 der Verordnung zur Durchführung des Naturschutzgesetzes vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275) i.d.F. des ^{Gesetzes} vom 1. Dezember 1936 (RGBl. I S. 986) und der Verordnungen vom 16. September 1938 (RGBl. I S. 1184) vom 6. August 1943 (RGBl. I S. 481), vom 21. März 1950 (BayBS I S. 209) und vom 10. September 1959 (GVBl. S. 253) in Verbindung mit Art. 62 Abs. 1 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Ordnungsgesetz - LStVG) vom 17. November 1956 (BayBS I S. 327) i.d.F. des Gesetzes vom 22. Dezember 1960 (GVBl. S. 296) erläßt der ehemalige Landkreis Wasserburg a. Inn folgende mit Entschließung der Regierung von Oberbayern vom 1. August 1962 Nr. II/4 - 8459/19 für vollziehbar erklärte Kreisverordnung zum Schutze von Landschaftsteilen entlang der Attel in den Gemarkungen Rettenbach, Farrach, Pfaffing und Edling.

§ 1

(1) Die in Abs. 2 und 3 beschriebenen und abgegrenzten Landschaftsteile im Bereich der Gemarkungen Rettenbach, Farrach, Pfaffing und Edling werden dem Schutz des Naturschutzgesetzes unterstellt. Die geschützten Landschaftsteile sind mit grüner Farbe in der Landschaftsschutzkarte eingetragen; die Karte liegt beim Landratsamt Rosenheim zur jederzeitigen Einsichtnahme offen.

(2) die geschützten Landschaftsteile werden wie folgt beschrieben:

Stark gewundenes Flußtal mit reizvollen Baumgruppen. Ab Köckmühle tief eingeschnitten, mit starkem Gefälle und dichtem Auwaldbestand. Die Attel stellt hier in ihrer völligen Ursprünglichkeit, die frei von baulichen Eingriffen früherer Jahre ist, eine flußlandschaftliche Seltenheit dar.

(3) Die Grenzen des Schutzgebietes verlaufen:

Von der früheren Landkreisgrenze ca 700 Meter südwestlich von Rettenbach beiderseits des Flusses an der baumbestandenen Böschungskante entlang bis Köckmühle. Ab Köckmühle zunächst im Norden den parallel zum Ufer laufenden Fahrweg folgend, dann zwei nach Norden ausholende Flußmäander überspringend nach Unterübermoos, wobei die Kirche noch eingeschlossen wird. Nach Osten 400 Meter weiter dem Waldrand an der Böschungskante folgend bis zum Fußweg Oberübermoos - Hart. Diesen Weg entlang westlich an Hart vorbei zur Attelbrücke. Von der Brücke auf dem rechten Flußufer bis zum Punkt 472, dann zunächst nach Norden im weiteren Verlauf nach Nordwesten abbiegend über den Kirchenweg Unterübermoos - Steinhart bis zur Böschungskante am Fluß und der Kante entlang zur Köckmühle.

§ 2

In dem in § 1 genannten Schutzgebiet ist es verboten, Veränderungen vorzunehmen, die geeignet sind, die Natur zu schädigen, den Naturgenuß zu beeinträchtigen oder das Landschaftsbild zu verunstalten.

§ 3

(1) Der Erlaubnis des Landratsamtes Rosenheim bedarf, wer

- a) Reuten aller Art, auch wenn sie einer baurechtlichen Genehmigung nicht bedürfen-,
- b) Heune und Einfriedungen - ausgenommen Weidezäune und für den Forstbetrieb erforderliche Kulturzäune, soweit Beton nicht verwendet wird-,
- c) Erhartsleitungen,
- d) Buden oder Verkaufsstände errichten,
- e) Abfälle, Müll oder Schutt an anderen als den hierfür zugelassenen Plätzen ablagern,
- f) Bild- und Schrifttafeln, die nicht auf den Schutz der Landschaft hinweisen, als Ortshinweise oder Warntafeln dienen, sich auf den Straßenverkehr beziehen oder Wohn- oder Gewerbebezeichnungen an den Wohn- oder Betriebsstätten anbringen, anbringen,

- g) Hecken, Bäume oder Gehölze außerhalb des Waldes oder Tümpel, Teiche, Findlinge oder Felsblöcke beseitigen,
- h) Steinbrüche, Kies-, Sand-, Lehm- oder Tongruben anlegen will.

(2) Die Erlaubnis darf nur versagt werden, wenn das Vorhaben geeignet ist, eine der in § 2 genannten Wirkungen hervorzurufen.

§ 4

Wer andere als in § 3 genannte Maßnahmen durchführen will, die geeignet sind, eine der in § 2 genannten Wirkungen hervorzurufen, hat das dem Landratsamt Rosenheim 2 Wochen vorher anzuzeigen.

§ 5

Das Landratsamt Rosenheim kann in besonderen Fällen Ausnahmen von den Verbotsbestimmungen dieser Verordnung zulassen.

§ 6

Vor Erteilung der Erlaubnis (§ 3) und der Ausnahme (§ 5) ist die Regierung zu hören. Erlaubnis und Ausnahme können an Bedingungen und Auflagen gebunden werden.

§ 7

Die §§ 3 und 4 dieser Verordnung sind nicht anzuwenden auf die Nutzung im Rahmen der Land- und Forstwirtschaft sowie auf die rechtmäßige Ausübung der Jagd und Fischerei.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 4 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) entgegen dem Verbot des § 2 im Schutzgebiet Veränderungen vornimmt, die geeignet sind, die Natur zu schädigen, den Naturgenuß zu beeinträchtigen oder das Landschaftsbild zu verunstalten,

- b) Maßnahmen oder Tätigkeiten ohne die nach § 3 der Verordnung erforderliche Erlaubnis vornimmt,
- c) Maßnahmen oder Tätigkeiten ohne die nach § 4 der Verordnung erforderliche Anzeige vornimmt.

§ 9

Diese Verordnung tritt an dem auf ihre Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft. *)

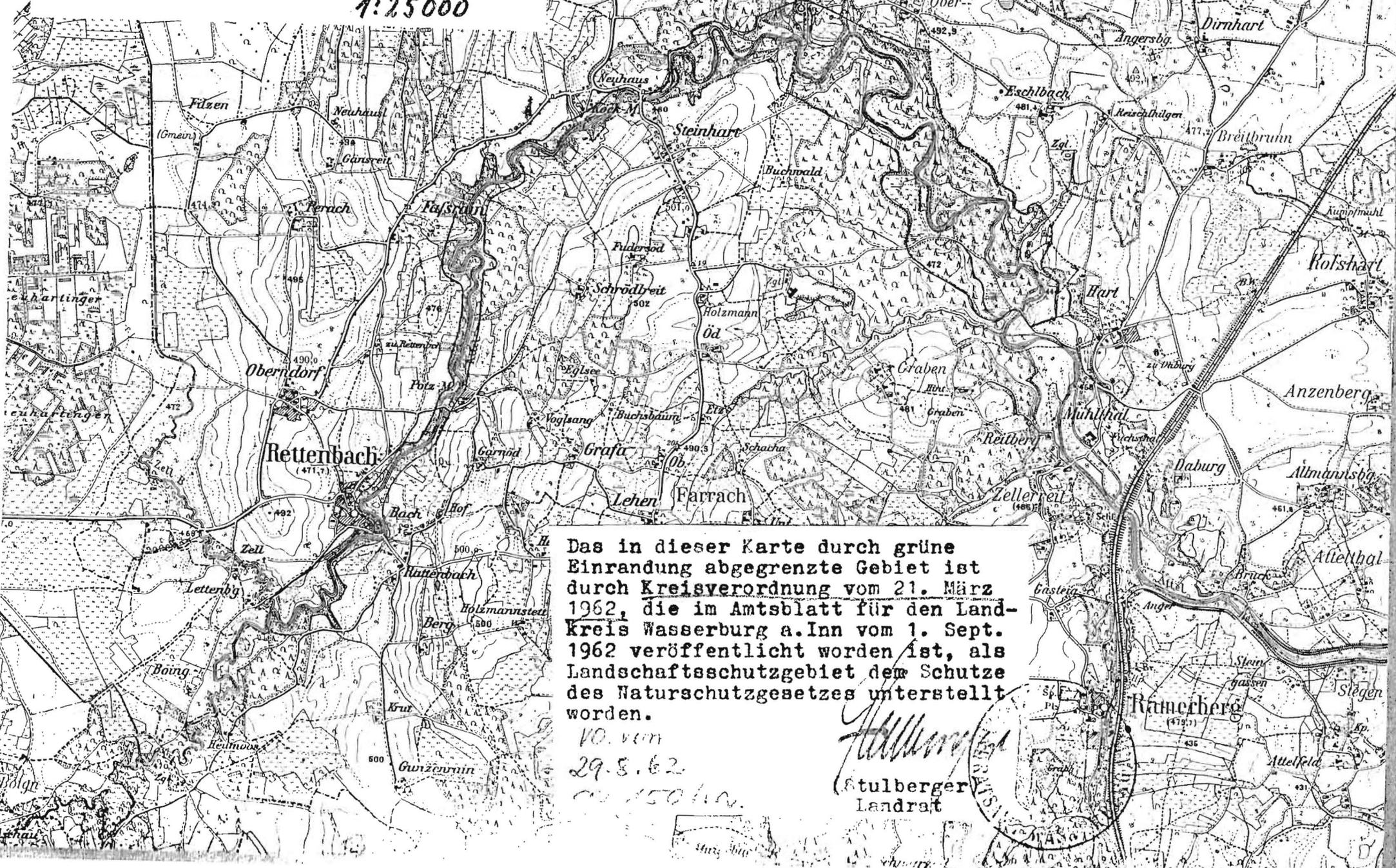
Rosenheim, den 28. Dez. 1976

Neiderhell
Stellv. Landrat

*) Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Verordnung in der ursprünglichen Fassung vom 29.8.1962; Nr. II/5-324-2/2 (KABl. Nr. 14 v. 1.9.1962). Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den jeweiligen Änderungsverordnungen.

Landschaftsschutzgebiet entlang der
Attel in den Gemeinden Rettenbach,
Farrach, Pfaffing und Edling, Land-
kreis Wasserburg a. Inn

1:25000



Das in dieser Karte durch grüne
Einrandung abgegrenzte Gebiet ist
durch Kreisverordnung vom 21. März
1962, die im Amtsblatt für den Land-
kreis Wasserburg a. Inn vom 1. Sept.
1962 veröffentlicht worden ist, als
Landschaftsschutzgebiet dem Schutze
des Naturschutzgesetzes unterstellt
worden.

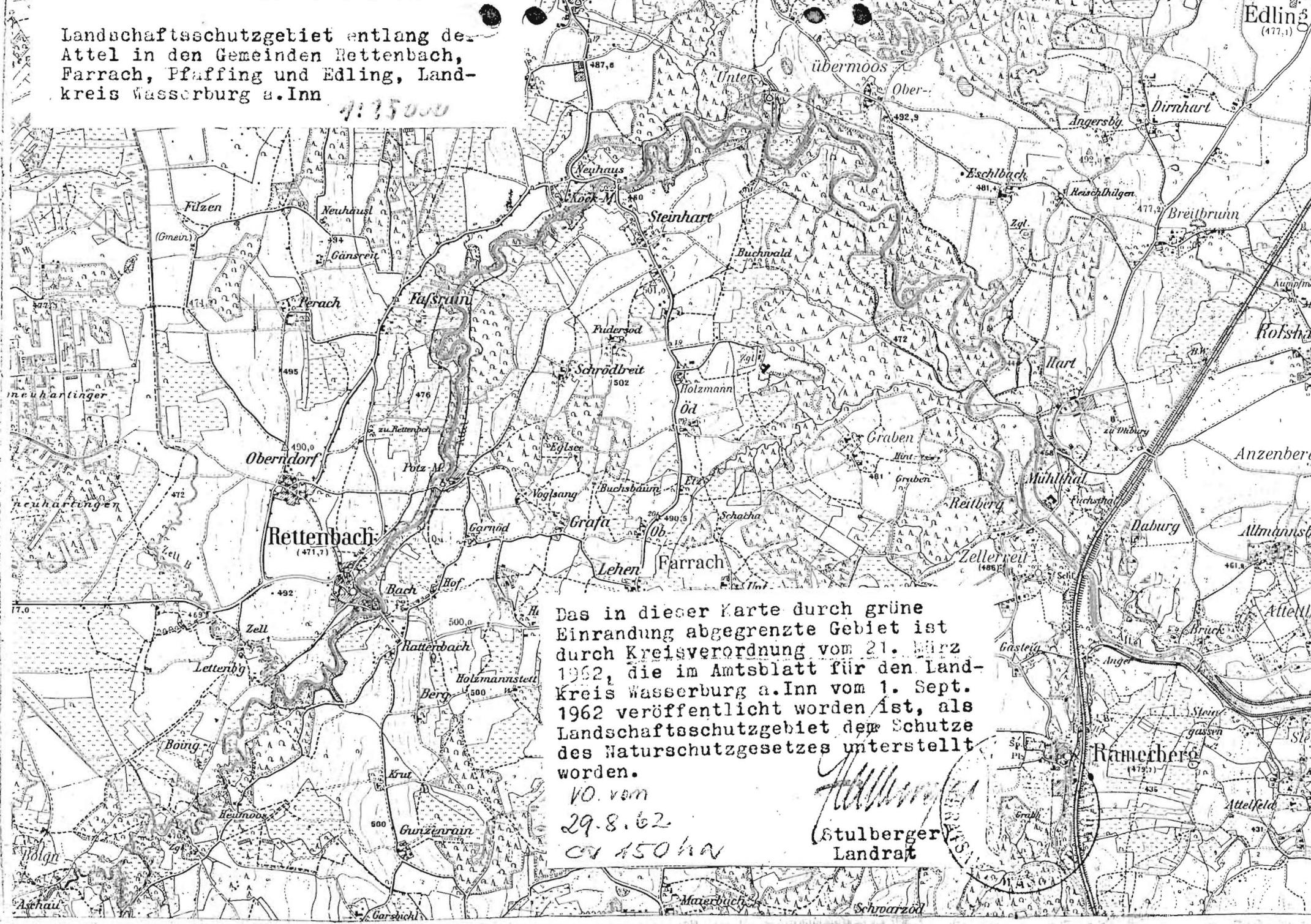
VO. vom
29.8.62
1:25000

H. Müller
Stulberger
Landrat



Landschaftsschutzgebiet entlang der
 Attel in den Gemeinden Rettenbach,
 Farrach, Pfaffing und Edling, Land-
 kreis Wasserburg a. Inn

4:15000



Das in dieser Karte durch grüne
 Einrandung abgegrenzte Gebiet ist
 durch Kreisverordnung vom 21. März
 1962, die im Amtsblatt für den Land-
 kreis Wasserburg a. Inn vom 1. Sept.
 1962 veröffentlicht worden ist, als
 Landschaftsschutzgebiet dem Schutze
 des Naturschutzgesetzes unterstellt
 worden.

VO. vom
 29.8.62
 CV 4504a

Stulberger
 (Stulberger)
 Landrat

Edling
 (477,1)

Aschau

Attelfeld